

SOZIALVERBAND

VdK

DEUTSCHLAND



**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0827(14)
vom
15. Wahlperiode**

Stellungnahme

des Sozialverbands VdK Deutschland

zum

**Entwurf eines Gesetzes
zur Organisationsstruktur der Telematik
im Gesundheitswesen**

Bonn, den 8. März 2005

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsstruktur der Telematik im Gesundheitswesen

Der Sozialverband VdK Deutschland begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf, der die Voraussetzungen für die Schaffung der notwendigen Telematikinfrastruktur schafft. Die Gesundheitskarte ist ein wichtiges Vorhaben zur Verbesserung der Arznei- und Therapiesicherheit für Patientinnen und Patienten und leistet einen Beitrag zur integrierten Versorgung.

Der Sozialverband VdK Deutschland fordert deshalb schon seit längerer Zeit die zügige Realisierung des Projektes. **Die bisherigen Entscheidungsregelungen (§ 291a SGB V) sind unzureichend**, weil sie eine einvernehmliche Entscheidung aller 15 beteiligten Spitzenorganisationen erforderlich machen.

Um eine bessere Handlungsfähigkeit zu erreichen, haben die Beteiligten Verbände und Organisationen am 11. Januar 2005 in Berlin die "gematik" in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH gegründet. Das Gesetz sichert die Aufgaben und Strukturen dieser neuen Organisation rechtlich ab und legt fest, dass Beschlüsse mit einer qualifizierten Mehrheit von 67 Prozent der Stimmen getroffen werden. Im Gesellschaftsvertrag kann für bestimmte Entscheidungsbereiche auch eine geringere Mehrheit festgelegt werden.

Der Sozialverband VdK begrüßt diese Regelung nachdrücklich, weil dadurch die Entscheidungsfähigkeit deutlich verbessert wird. Es liegt nun an der gemeinsamen Selbstverwaltung, eine zügige Umsetzung der Infrastruktur sicherzustellen.

Angesichts der hohen Komplexität des Vorhabens ist es erforderlich, dass **eine zentrale Einrichtung die Gesamtverantwortung für die Steuerung erhält**. Insofern ist die Übertragung eines Sicherstellungsauftrages zur Gewährleistung von Interoperabilität, Kompatibilität und des erforderlichen Sicherheitsniveaus der Telematikinfrastruktur an die Gesellschaft für Telematik ein sinnvoller Schritt. Ein flankierendes Beanstandungsrecht des BMGS sowie die Möglichkeit der Ersatzvornahme, wenn eine zügige Erarbeitung der notwendigen Regelungen durch die Selbstverwaltung nicht sichergestellt wird, wird vom Sozialverband VdK unterstützt.

Es ist Aufgabe der Gesellschaft für Telematik, als Teil der Rahmen- und Lösungsarchitektur Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit zu entwickeln. **Aus Sicht von Patientinnen und Patienten kommt dem Datenschutz eine besondere Bedeutung zu**. Eine Mitwirkung der

Patientenorganisationen ist deshalb dringend erforderlich. Die im Beirat der Gesellschaft vorgesehene Patientenbeteiligung ist dafür die Mindestvoraussetzung. Der Sozialverband VdK Deutschland bietet hier seine Mitarbeit an.

Gleiches gilt für die Sicherstellung der Nutzbarkeit der Telematikanwendungen für alle Menschen unabhängig von Alter, Behinderung oder Gesundheitszustand. Datenschutz und Nutzbarkeit sind von strategischer Bedeutung für die Akzeptanz der Gesundheitskarte. Das Gesetz sieht vor, dass die Ausstattungs- und Betriebskosten der Telematikinfrastuktur durch extrabudgetäre Zuschläge erfolgen soll. Näheres zur Höhe der Zuschläge regeln die Spitzenorganisationen von Leistungsträgern und- Erbringern in einer gemeinsamen Rahmenvereinbarung. Somit refinanzieren letztlich die Versicherten die Investitionskosten, die den Leistungserbringern entstehen. Angesichts der nicht unerheblichen Investitionskosten für die Leistungserbringer – von deren Akzeptanz ebenfalls die gewünschte flächendeckende Nutzung der Karte abhängt - und unter Berücksichtigung des Einsparungspotentials, das mit der Gesundheitskarte verbunden ist, scheint dieses Vorgehen akzeptabel. Es liegt allerdings in der Verantwortung der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass die Einsparpotentiale auch genutzt werden.

Kritisch zu beurteilen ist aus Sicht des Sozialverbandes VdK Deutschland, dass die Kosten, die dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung für Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Zusammenhang mit der Karte entstanden sind, durch die Krankenkassen erstattet werden sollen. Während für die Entlastung der gesetzlichen Krankenversicherung Patientinnen und Patienten erheblich belastet wurden, wird auf der anderen Seite eine Verschiebung von Lasten zugunsten des Bundeshaushalt vorgenommen. **Der Bund sollte sich seiner Mitverantwortung für eine moderne, funktionsfähige Infrastruktur im Gesundheitswesen auch finanziell stellen.**